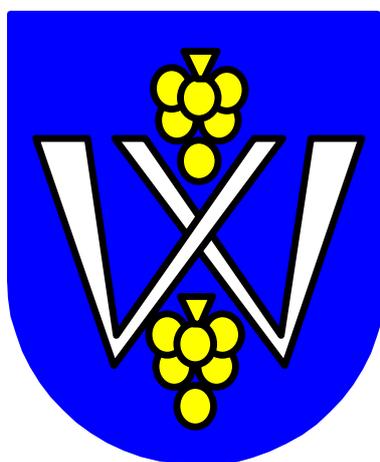


# **Datenschutzreglement**



**Einwohnergemeinde  
Walperswil**

Listen: a Grundsatz	<b>Art. 1</b>	<p><sup>1</sup> Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.</p> <p><sup>2</sup> Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über <i>a</i> den Empfänger, <i>b</i> die Auswahlkriterien, <i>c</i> die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen, <i>d</i> das Datum der Bekanntgabe. Diese Liste ist öffentlich.</p>
b Verfahren	<b>Art. 2</b>	Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.
c Sperrung	<b>Art. 3</b>	Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.
d aus der Einwohnerkontrolle	<b>Art. 4</b>	<p><sup>1</sup> Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.</p> <p><sup>2</sup> In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.</p>
e aus anderen Datensammlungen	<b>Art. 5</b>	<p><sup>1</sup> Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben wenn <i>a</i> sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten; <i>b</i> keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen; <i>c</i> keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen; <i>d</i> keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.</p>

f Zuständigkeit	<b>Art. 6</b>	Der Gemeindeschreiber erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte in Absprache mit dem Gemeindepräsidenten und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.
Einzel­auskünfte aus der Einwohner­kontrolle	<b>Art. 7</b>	<p>1 Bei Einzel­auskünften aus der Einwohner­kontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben</p> <p><i>a</i> neuer Wohnort nach Wegzug,  <i>b</i> zivilrechtliche Handlungsfähigkeit,  <i>c</i> Titel,  <i>d</i> Sprache.</p> <p>2 Für Einzel­auskünfte aus der Einwohner­kontrolle genügt eine formlose Anfrage.</p> <p>3 Einzel­auskünfte aus der Einwohner­kontrolle erteilt der Gemeindeschreiber.</p>
Information auf Anfrage; Zuständigkeit	<b>Art. 8</b>	Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen der Gemeindeschreiber zuständig.
Aufsichts­stelle Datenschutz	<b>Art. 9</b>	<p>1 Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichts­stelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.</p> <p>2 Sie erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördenmitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.</p> <p>3 Sie erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.</p>
Gebühren a) Register der Daten­sammlungen	<b>Art. 10</b>	Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.
b) Einsicht in eigene Akten	<b>Art. 11</b>	Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.

c) Berichtigung und weitere Ansprüche      **Art. 12**      <sup>1</sup> Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.

<sup>2</sup> Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken erhoben.

<sup>3</sup> Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben.

Inkrafttreten      **Art. 13**      <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 01. Juli 2011 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt das Datenschutzreglement vom 26. Mai 1998 auf.

So beraten und angenommen an der ordentlichen Einwohnergemeindeversammlung vom 17. Mai 2011.

### **Einwohnergemeinde Walperswil**

Der Präsident

Die Sekretärin



Christian Mathys

Susanne Wahl

### **Auflagezeugnis**

Dieses Reglement ist vom 15. April bis 16. Mai 2011 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger vom 14. und 21. April 2011 bekannt gemacht.

Walperswil, 18. Mai 2011

Die Gemeindeschreiberin:



Susanne Wahl